Bavar.
833
kd

Zarar, 833 kd

<36611100790012

<36611100790012

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
833. kd

Bav. 833 kd

Forstordnung

Ex donat. Molliana.

Hochfürstl. paßauische

# Forstordnung

vom 18. Juny 1776sten Jahrs.

A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Ernest der heil. röm. Kirchen Kardinal von Firmian, exemter Bischof, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Paßau, des königlichen St. Stephani-Ordens Großkreutz ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jedem unseren Landständen, Landrichtern, Pflegern, Verwaltern, Bürgermeistern, Stadt- und Marktrichtern, wie auch allen Ober- und Unterbeamten unseres reichsfürstl. Hochstifts, auch sämmtlichen unsern Unterthanen, Gemeinden, und Angehörigen, nicht minder unseren Oberstlandjägermeister, Oberforst- und Waldämtern unser Gnade, und Gruß, und geben hiemit zu vernehmen:

Wie das wir wahrgenommen haben, in was offenbarer Unordnung, und Abschwand sich die meiste Waldungen unseres Fürstenthums befinden, und daß solche Verderbniß sich noch täglich vermehre, sohin die dermalen schon merklich üble Folgen (in Betracht, daß das Holz eines der wesentlichsten Bedürfnisse zum menschlichen Unterhalt ist) einen allgemeinen unheilbaren Landesnachtheil nach sich ziehen dörften, wenn nicht durch landsväterliche Obsorge mit unausgesetztem Ernst vorgebogen werde, wir sofort für höchstnöthig befunden haben, eine solche Forstordnung verfassen zu lassen, welche der Emporbring- und Erhaltung der Waldungen in unserem reichsfürstlichen Hochstift angemessen ist.

Befehlen demnach gnädigst, daß von unseren Dikasterien sowohl, als von den Hof- und Landoberstjägermeistern,

Ober-

Oberforstmeistern, auch Wald- und Forstmeistern und gesammten Jagd- und Forstpersonali, dann allen Ständen, Beamten, und Unterthanen unseres Lands ohne Unterscheid, und Ausnahme dieser unserer gegenwärtigen Forstordnung gleich nach geschehener Kundmachung bis auf weitere unsere allenfalls gut befindende Abänderung, Vermehr- oder Verbesserung, in all und jeden nachgelebet, und diese genauest vollzogen werde. Geben in unserer Residenzstadt Paßau den 18. Juny 1776.

Leopold

(L.S.)

# Erster Theil
## von
# Vermarkung.

---

§. 1. Anforderst wollen wir, daß unsere bereits aller Orts sicher gestellte Landesgränitz sowohl durch Wälder, Felder, und Wiesen, aufrecht erhalten werde, zu dem Ende wir unseren Oberjägern, Revierjägern, und Forstknechten, die an auswärtige Lande mit dem angewiesenen Jagdbesuch angränzen, hiemit ernstlichst einbinden, daß sie auf die Landesgränitzscheidungen die wachsamste Obsicht tragen! nicht minder auch wollen wir, daß sämmtliche Insaßen, welche mit ihren Gründen an die Landesgränitz stossen, ebenmaßen verbunden seyn sollen, sogleich bey jeder sich äußerenden Landmarksanstößlichkeit und Aenderung, und zwar, wie erstere bey unserem Oberstjägermeisteramte, also letztere bey ihrer Pfleg- Von Bewahrung der Landesgränzen.

und Landgerichtsobrigkeit (die es sodann weiter an die Behörde zu bringen wissen werde) innerhalb 4 Wochen von Zeit der geschehenen Aenderung die Anzeige um so gewisser zu machen, als in weiteren Unterlassungfall erstere mit der Dienstsuspension letztere aber pr. 10 fl. bestrafet werden wurden, und wenn schon an diesen Gränzen das Jahr hindurch nichts veränderliches vorfällt, so hätten doch obverstandene Jäger mit Ende jeden Jahrs die schriftliche Anzeige einzulegen, daß nämlich die Gränzen in sicheren Stand sich befinden.

Unrichtige Waldmarken.

§. 2. Nachdem bis nun sehr viele Waldungen in ihren Gränzen unrichtig sind, und derentwegen stäte Irrungen zwischen denen Eigenthümern fürwalten, maßen kein Zeichen der Markscheidung findig ist; so hätten sämmtliche Jäger und Förster in ihrem anvertrauten Distrikte innerhalb 3 Monat, nach geschehenen Verruf dieß, alle an ihren Marken unrichtige Waldungen, es mögen solche uns oder unseren Ständen oder Unterthanen angehörig seyn, bey unserem Oberstjägeramte schriftlich anzuzeigen, wovon diese Anzeigen der Behörde fürgeleget werden sollen, damit die gehörige Maaß getroffen, und alles mit

der

der Zeit dahin eingeleitet werden möge, daß für das künftige allerseits richtige Markung hergestellet werde. Wie wir dann

§. 3. Verordnen, daß zu Verhütung all künftiger Markungsunrichtigkeiten in sämmtlichen Förstern und Waldungen unseres reichsfürstl. Hochstifts, wie sich ein Eigenthümer von dem anderen mit seiner zugehörigen Waldung scheide (wo kein lebendiges Mark, das ist, Bach, Zaun, Weg, oder Landstrasse vorhanden ist) ordentliche Scheid- oder Markgräben zu 1 Schuh tief, und eben so breit innerhalb 2 Jahren von denen, welchen daran gelegen ist, gemeinschaftlich aufgegraben werden, und zwar inner der bestimmten Zeit wenigst dermaßen, daß doch ein solcher Graben ungefähr 2 Klafter lang, sodann nach einer unterbrochenen Distanz von ungefähr 30 Schritt, nämlich nach Erheischung der Umstände wieder ein derley Stuckgraben, und so fort, absonderlich, wo die Markung ein Eck, oder Krümmung machet, jedesmal diese Krümmung durch verstandene Gräben angezeigt werde. Der nun inner bestimmten Zeit zu Herstellung dieser Markgräben nicht Hand angelegt haben wird, verfallet in eine Stra-

Errichtung der Markgräben.

se a 3 fl. und sofern noch einmal obige Zeitfrist verstreichen sollte, a 6 fl. wo zugleich von seiner Pflegs- oder Herrschaftsobrigkeit unser dießfälligger Befehl auf des Ungehorsamen Unkösten erfüllet werden soll.

Erneuerung der Markgräben.

§. 4. Sollen diese Markgräben jedesmal nach Verfluß dreyer Jahren, eben gemeinschaftlich, und zwar inner der Zeit Michaelis bis Georgi richtig erneuert, und gesäubert werden, wo dann in Unterlassungsfall von jeden ungehorsamen Theil, 1 fl. Strafe einzuheben, und die Räumung inner 4 Wochen unter 2 fl. Pönfall aufzutragen wäre.

# Zweyter Theil von Gemeinwaldungen.

Da wir leider erfahren, daß jene Waldungen, welche gemeinsam benutzet werden, eben darum noch am meisten verwüstet sind; so sehen wir

wir doch solche Umstände für uns, die die Vertheilung dieser Waldungen noch zumalen verhindern: dahero

§. 1. Wir dießfalls einstweilen die Besitzer derley Gemeinwaldungen sowohl, als die Beamte, Revierjäger, und Förster in all und jeden Vorfallenheiten auf genaue Beobachtung gegenwärtig unserer Forstordnung, bey auf widrige Fälle fest gesetzte Pönfälle angewiesen, und immittels hiemit dießfalls nur verfüget haben wollen. Von Anweisung auf gegenwärtige Verordnung.

§. 2. Daß sämmtliche Jäger, und Förster von denen in ihren Forst- und Jagdbezirk befindlichen Gemeinwaldungen die Anzeige innerhalb 3 Monat von Kundmachung dieß schriftlich anhero machen sollen. Anzeige sämmtlicher Gemeinwäldern.

# Dritter Theil
## von
## Benutzung der Waldungen.

---

§. 1. Eines jeden Waldeigenthümers Hauptschuldigkeit ist, daß er seine Waldungen nicht über ihre Von Schmälerung der Holzgründe.

Kräften benutze, sondern auf eine beständige gleiche Nutzung das Augenmerk trage, und wie solche auf die dermalige Innhaber gekommen sind, eben also dieselbe der Nachkommenschaft in guten Stand hinterlassen werden sollen. In dieser schuldigen Absicht dann befehlen wir, daß von nun an jede Waldung, jedes Holz, jede Weyde, so mit Holz bestanden, oder doch hierzu besiimt ist, hievon, so viel dessen Umfang betrifft, nichts vermindert, sondern als Waldungen angesehen, und ohne sonderbare Verwilligung unserer Hofkammer weder zu Wiesen, noch Aecker gemacht werden sollen bey Strafe a 10 fl.

Jährlich zu fällenden Holz-Quanti.

§. 2. Die Benutzung des Waldes soll desselben Größe des Holzbodens, und dem Nachwachs des Holzes allerdings angemessen seyn: das ist: es soll niemand in einem Jahre mehreres Holz fällen, oder deme zu fällen verstattet werden, als was die Danglwaldungen mit Vorbedacht des fortdauernden Auslangens auf 70, dann des Waldbuchen auf 90 bis 100 Jahre alljährl. in gleichem Quanto leide! zu Erlangung dießfälliger Absicht wäre.

§. 3.

§. 3. Das sicherste Mittel, daß, so wie unsere eigene, auch die sämmtliche Landständ- und Unterthansholzungen ausgemessen, in Joch- und respektive Quadratklafter eingetheilet, somit ausgerechnet wurde, wie viel Joch- oder Quadratklafter der Wald jährlich abzuholzen auf ungefähr 70 und respektive 90 bis 100 Jahre (nämlich nach Gemäßheit der Situation, und Wachsthums, dann Qualität des Holzes) zu einen beständigen Auslangen leide. Gleichwie durch dieses einzig und allein die sichere Benutzung der Waldungen bestimmt werden könne; so ist doch gewiß, daß die dießfällige Absicht nicht sogleich erzwecket werden könne: dahero

Ausmessung der Wälder.

§. 4. Indessen bis die Ausmessung von denen Eigenthümern selbsten, oder auf deren Ansuchen durch andere geschieht, niemand, wer es immer seye, ohne Wissen und Vorzeig des Revierjägers und Försters ein Holz bey Strafe der Heimfälligkeit desselben zu fällen sich unterfangen soll. Und wurde wider besseres Verhoffen bey ein- so anderem Unterthan eine Widersetzlichkeit verspüret werden, so hätte jede Pflegsobrigkeit

Gewärtigung der Holzvorzeig.

die-

diesen Ungehorsam nach richterlichen Ermessen noch besonders abzustrafen. Sofort

Den Kräften des Waldes angemessene Vorzeig.

§. 5. Jeder Waldbeamter, Jäger, oder Förster, bevor er die Holzfällung zugiebt, sich um den Zustand des Waldes wohl umsehen, und kein mehrers, als nach billig- und augenscheinlichen Ermessen der Wald gemäß obigen §. 2 zu schlagen leidet, vorzeigen. Sohin sich keine Verantwortung eines Waldabschwands zur Last kommen lassen soll. Dagegen aber

Unbescheidene Verkürzung der Holzvorzeig.

§. 6. Dieselbe niemand aus einer Leidenschaft von zuläßiger Benutzung seiner Waldung, absonderlich wann ein Holz überständig ist, und durch längeres stehen lassen schlechter wurde, abzuhalten, und zu bekränken, sondern in zweifelhaften Fall sich bey dem Oberforstmeisteramte gelegenheitlich anzufragen hätten.

Maißweißer-Vorzeig.

§. 7. In so ferne eine Waldung mit gleichen Holzgewächse versehen, und bestanden ist, so soll derley Waldung nur auf einen Platz, oder Maiß zu Schlagen angegriffen werden, und zwar nach Maaß der Größe des Walds mit

jed-

jedmalig genauer Uiberlegung und Vorbedacht auf die obgemeldt = fortdaurend jährl. gleiche Benutzung, und beständiges Auslangen.

Vorzeig des ungleichen Holz unter jungen Anflug.

§. 8. Im Fall aber der Wald dermalen mit ungleichen Holz versehen ist, da nämlich unter den jungen gesunden Anflug große Bäume stehen, und der Gefahr von Wind zu noch mehreren Nachtheil gerissen zu werden, ausgesetzt sind, als wann diese mit Sorgfalt zu Ausweichung des mehreren Schadens geschlagen werden; so sollen solche herausgenommen, sofort

Absicht auf gleiches Holzgewächs.

§. 9. Getrachtet werden, daß auf solche Weis ein Platz nach dem anderen, somit nach und nach die ganze Waldung in eine proportionirliche Gleichheit gebracht, mithin die Windbrüche vermeiden, als auch die Waldung dicker bewachsen werden.

Anmerkung der vorgezeigten Stämen.

§. 10. Weil wir dann §. 4. befohlen, daß jeder Jäger, oder Forster denen Waldeigenthümeren ihre jährliche Waldbenutzung vorweisen soll; so muß jeder vorgewiesene Stamm mit dem Markeisen bemarkt werden.

§. 11.

Vormerkung der Stämm, und Klafter im Waldregister.

§. 11. Uiber diese jedem Waldeigenthümer jährlich zu machende Vorzeige hätte jeder Jäger und Förster die Anzahl der Stämme und Klafter in ein sicheres Register oder Waldbuch (dessen Formular ihnen zugestellt wird) einzuschreiben, welches dann zugleich dessen Verhalten bey erfolgenden Waldaugenschein rechtfertigen muß.

Holzvorzeig ohne Entgeld.

§. 12. Gleichwie des Jägers Hauptpflicht und Obsorge die Erhaltung deren Försten seyn muß; so hat keiner sich wegen obverstandener Verrichtung ein Stock- oder Stammgeld (wo es nicht Herkommens ist) zuzueignen. Wie dann

Zeitliche Fällung des ungewächsigen Holzes.

§. 13. Mehrere Waldeigenthümer überständiges Holz besitzen, und aus nicht genugsamer Kenntnüsse solches immer stehen lassen; da bekannt ist, daß manches junges Schwarzholz kaum einen Schuh dick über den Stock schon Kernfaul, miesig, und ungewächsig ist, weil dessen Wesenheit dem dasigen Grund nicht angemessen ist, somit die Eigenthümer die öftere Benutzung versäumen; als wollen wir die Holzfällung, nach ehevor wohl eingesehen dießfälliger Bewandnisse, auf derley den gehörigen Wachsthum niemals

er-

Zum orz

st l.

| ...schen | ...ling. | |
|---|---|---|
| Anschl... Klaft... | Weicher Klaftern. | Anmerkung. |

erreichenden Orten hiemit ohne Zeitverlust angewiesen habe.

§. 14. Weil mit Birken bewachsene sogenañte Waiden einen beträchtlichen Theil der dießländischen Waldungen ausmachen; so soll es hiemit allerdings; wie mit den Schwarzwaldungen, gehalten werden: daß nämlich ohne Gutbefinden des Forsters eben unter nämlicher Strafe nichts gefället werden därfe, da nur diese meistens zu Reuter ohne dieß in einem ganzen Distrikt, oder Maiß hergehacket zu werden pflegen; so kann das anzeichnen mit der Markhacke unterbleiben: jedoch aber soll ohne Abzählung deren Stämmen nur die Anzahl deren auf einen solchen Reut erzeigten Klafter in gedachten Waldregister eingetragen werden. Fällung der Birkenreuter

§. 15. Die Zeit zur Holzvorzeig mögen die Jäger und Forster (die ohne dieß ihre Zeit in dem Wald zubringen sollen) nach sowohl ihrer, als des Waldseigenthümers Gelegenheit, und Einverständniß sich benennen; nur muß alles Holz außer erheblicher Ursache, so viel die Pfleg- und Landgerichter Oberhaus, Leoprechting, Fürsten- Zeit zur Holzvorzeig, und Bearbeitung desselben.

eck, Obernzell, Obernberg, und Riedenburg betrifft, zu anderer Zeit nicht, als von Michaeli bis Ende Merz gehackt; in denen übrigen Pfleg- und Landgerichtern aber, als Viechtenstein, Weegscheid, Rannaridl, Wildenranna, und Jaßlesbrunn, dann Wolfstein, außer denen Walddörfern, kann die Holzfällung von Michaeli bis Ende April, und denen wolfsteinischen Walddörfern bis Ende May verstattet werden. Wer dann ohne sonderbar erheblicher Ursache (die er dem Revierjäger nach Verfluß dieses Termins anzuzeigen hat) mit Holzhacken ohne Anmeldung betretten wurde, wäre um den Holzwerth zur Strafe verfallen.

Holzausfuhr.

§. 16. Die Holzausfuhr selbst aus denen Scheitterstätten, wenn das Holz nicht am Rande des Waldes, oder ordinari Fahrtweg stehet, soll nur eben unter vorgemeldter Strafe allgemein von St. Michaelis bis St. Johannis Baptistä zugelassen, und also mittler Zeit aller Orts volle Waldruhe gehalten werden.

Holzfällung wegen unverhoften Zufall.

§. 17. Da sich aber ereignet, daß ein Unterthan aus gählingen Zufall was immer Holz

un-

ununtgänglich bedårfe, ohne daß er des Jägers Vorzeig abwarten könne; so wollen wir es dießfalls dermassen gehalten wissen, daß, in soferne es eine Kleinigkeit betrift, der Waldinhaber zwar solches ohne weiters für gegenwärtigen Nothfall annehmen dörfe, jedoch aber schuldig seyn soll, långst innerhalb 14. Tågen von der Zeit des geschehenen Abnahms dem Revierjäger oder Forster zu Bemarkung der Stöcke bey sonst verworchender Strafe a 3 kr. für jeden Stock die Eröfnung hievon zu machen; im Falle aber einer beträchtlichen Bedürfnisse, da nåmlich über 10 Ståmme erforderlich wåren, håtte jeder Unterthan bey widrigenfalls auf sich zladender in diesem Theil §. 4. vorgesehenen Strafe, nåmlich um den Werth des gefällten Holzes, den Jåger um die Vorzeige anzugehen, der ihme dann ungesåumt den Befund nach zu willfahren håtte.

# Vierter Theil
## von
## Ersparung des Holzes.

Es ist fast kein Ding zur menschlichen Bedürfniße, welches bis nun in unserem Fürsten-

thum verschwendterischer behandelt wird, als das Holz, ohnbedenkt, wie werth geschätzt es in den benachbarten Ländern gehalten wird, und was für Summen Geld es in ein Land bringen kann, wenn über die eigene Bedürfniß noch zumal etwas entübriget werden könne. Nun also eines Theils in einen Mangel nicht zu verfallen, anderen Theils aber durch Verhütung der Verschwendung denen Holzmangel leidenden Ländern desto ergiebiger aushelfen zu können, verordnen Wir:

Von Aufarbeit- und Verwendung der Windfäll.

§. 1. Das kein Waldeigenthümer sich unterfangen soll, in so lange die Vorzeig eines stehenden Brenn- oder Scheiterholzes zu verlangen, als sich in seinem Walde Windfälle, und Abbrüche befinden, und würde ein solcher, wenn ferners, wie bishero (was doch mehr als zuviel sich veroffenbaret) die Windriße der Verfaulung überlassen, und zur eigenen Brennnothdurft gut stehendes Holz hergenommen werde, von jeden zurücklassenden Stamm Windriß ohne Unterscheid 30 kr. Strafe sich über den Halse laden, welche Bestrafung auch die Revierjäger und Forster zu gewarten haben, im Fall sie einen solchen Ver-

schwen-

schwender diese Mißhandlung nachsehen, verschweigen, oder selbst stehendes Holz vorzeigen. Es hat auch dießfalls der bisherige Vorwand, daß wegen Döbl, und Gräben das Holz nicht ausgebracht werden könne, keinerdings Platz; indem bekanntermaßen die Lage der Unterthanswaldungen in gesammten Hochstift so beschaffen ist, daß das Holz gescheitert, doch bis zu fahrbaren Gegenden gezogen, und getragen, und im Fall es daselbst weiter Entlegenheit halber anderer Gestalten nicht mit Nutzen zu gebrauchen, wenigst zu Kohlen, oder Asche, oder zu den sogenannten Anöfferen als Tunge, oder zum Steinbrennen aus Felder und Wiesen nützlich verwendet werden, könne.

Absägung des Holzes.

§. 2. Sollen alle Stämme, die ein Schuh über den Stock im Durchschnitt haben, hart oder weicher Holzgattung nicht mehr abgehacket, sondern mittel der Holzsaage sowohl von dem Stock, als nachmals in die Scheiterlänge geschnitten werden bey Strafe für jeden abgehackten Stamm 6 kr.

Unfug der hohen Stöcken.

§. 3. Wie näher der Stamm bey dem Stock abgeschnitten wird, desto ersprießlicher ist es den Holzeigenthümern; dahero ein Stock, wo es nur immer äußerst thunlich ist, besonders also von den Stämmen, die nicht über 1. Schuh in dem Durchschnitt haben, über ein halben Schuh über der Erde nicht gelassen werden soll, und im Fall bey dickeren Stämmen eine Hinläßigkeit sich erwiese, hätte der Thäter für jeden übermäßigen Stock 6 kr. Strafe zu zahlen, wo jedoch denen Beamten und Jägern der Bedacht allfälliger Umstände zu überlegen, und in Gemeßheit deren zu verfahren überlassen wird.

Benutzung der Stöcke und Wurzen.

§. 4. Weilen das Holz von denen Wurzen und Stöcken zum brennen sehr ersprießlich ist, sohin deren unterlassene Benutzung doch einmal zur Gewohnheit werden möchte; So befehlen wir, daß denenjenigen, absonderlich Innleuten, die sich mit Holzwurzen und Stöck ausgraben abgeben wollen, und diese oder zur eigenen Brennnothdurft, oder auch zum Verkauf, und also ihren Unterhalt ausarbeiten wollen, von denen Forstern, und Jägern der Orte, wo solche am füglichsten ohne Nachtheil eines etwa vorhandenen jun-

jungen Holzanflugs noch ausgearbeitet werden können, unentgeltlich auf Anmelden angewiesen, und dabey kein Bedacht genommen werden soll, ob die Waldung uns selbst, oder unseren Ständen, und Unterthanen gehörig seyen, wenn nämlich der Waldeigenthümer nach Verlauf eines Jahrs hierzu nicht selbst Hand angelegt, und auf vorgängiges Befragen in Zeit 8 Täge Hand anlegen wolle; nur aber hätte derjenige, so derley Stöckholz zusammgebracht, vor deren Hinwegbringung es dem Jäger, oder Waldeigenthümer bey Verworchung des sämmtlichen Holzes zu weisen, damit aller Unterschleif, und Gefährde vermieden werde.

§. 5. Es ist bis nun auch ein beträchtlicher Theil der Holzverschwendung dariñen bestanden, daß von denen Stämmen das Grotzen-Astholz, und Reißig zum Verderben liegen gelassen worden; dießfalls aber soll es ferners, wie wegen denen Windfällen in diesem Theile §. 1. fürgesehen ist, gehalten, folglich alles ordentlich zusammen gehackter aus dem Wald, und zur Benutzung gebracht werden. Benutzung des Abholzes.

Ersprießliche Brennholzfällung und dessen Gebrauch.

§. 6. Weilen dann auch zu Verminderung der Holzbedirfnisse sehr vieles beyträgt, daß das Holz in seiner vollkommenen Wesenheit gebrennt werde, so ist solches (wie bereits in dritten Theil §. 15. vorgeschrieben ist) nur hauptsächlich in denen Wintermonathen bey damals verdicht- und verholzten Saft zu fällen, sofort das in einen Winter gefällte, den darauf folgenden erst zu gebrauchen.

Aufmauerung der Gebäude, wo nicht.

§. 7. Soviel das Bauholz betrift, so wollen wir uns auf die hierinfalls bereits ergangenen Generalien beziehen, dermassen, daß, weilen in unseren Hochstiftslanden die Steine allenthalben leicht und überflüßig zu haben seynd, alle Gebäude, Häuser, und Ställe gemauret, und die Städl selbst mit Mauer unterfahren werden sollen; massen wir hiezu nicht nur von dem schuldigen Holzbedacht auf die Holzersparung, sondern auch von dem wesentlichen Nutzen der dem Landmann selbst durch Befolgung dessen zugehet, uns bewogen sehen, in Erwegung, daß einer, der mit Stein bauet, diese nur gegen seiner Mühe umsonst hernehmen, das Holz aber erkaufen müsse, oder dieses verkaufen könnte, die Zufuhr

des

des Holzes, das Hacken und Zimmeren, dann dessen Werth gerechnet, kommet eben so hoch, oder vielleicht höher, als ein Steinbau mit Zufuhr, Kalk, und Maurerarbeit sich belaufen möge, wo sodann ersteres eine Dauer von 60. Jahren, letzteres aber in die Jahrhundert verspricht. Dahero wir unseren Landgerichtern ernstlich befehlen, niemand einen neuen Bau von Holz anderer gestalten, außer es wären solch erhebliche Ursachen vorhanden, die dießfalls eine Nachsicht verdienen, wessenthalben die Beamte berichtliche Anzeige zu unserem Hofrath zu machen hätten, zu verstatten: jedoch

§. 8. Auch in diesen Fall jeder Beamter dahin bedacht seyn soll, daß doch ein Theil, oder der untere Stock wo möglich von Steinen hergestellet werde, um wenigst solchermassen unser Absicht nach und nach erwecken zu können: und damit

Zu ganz, doch zum Theil.

§. 9. Das gebrauchende Tach- und Bauholz von längerer Dauer seyn möge; so wollen wir geordnet haben, daß dieses nur in denen Monathen December, Jenner, und Hornung gefällt, und

Zeit der Fällung des Bauholzes.

über den folgenden Sommer zur vollkommener Austrücknung liegen gelassen werde. Da sich

Außerordentliche Bauholzfällung.

§. 10. Aber ergebete, daß in einen Unglücksfall unumgänglich vorverstandenes Holz geschlagen werden müßte, wo der Saft in dem Stamme quellet, so soll derley Stamm doch eine Zeit nach seiner Fällung mit Gipfl und Aesten liegen gelassen werden, damit der Saft erharte oder einziehe, und dem Holz die mehrere Dauer verschaffe, und nicht von der Luft so sehr aufgerissen werde.

Der Baufälligkeit angemessene Bauholz Vorzeig.

§. 11. Damit aber auch kein Unterthan seine Waldung zu Nachtheil seiner Nachkömmling durch Vorwand nur unumgänglicher Baureparationen und Tachdecken abschwende, und derley Holz und Schindl verkaufe; so hätte der Revierjäger, als welcher (wie im dritten Theil §. 4 verstanden ist) auch dießfällige Vorzeige zu machen hat, wenn nämlich durch derley vorgebliche Baunothdurft dem Wald zu nahe gegangen zu werden scheinet, den Augenschein der Baufälligkeit zu nehmen, sofort nach dem Befund sich mit der Vorzeig zu halten.

§. 12. Weil dann bekanntermaassen zu Thürschwellen, Fensterstöcken, Roß- und Hornviehgrändter, nur das kostbareste Holz ohne langer Dauer verwendet wird, dagegen in unseren Lande nur gar viele Steinbrüche zu finden sind, woraus alle diese Bedürfniße auf ein beständiges verfertiget werden könnten, so behalten wir uns vor, sowohl den Preis dieser Steinmetzarbeit mittelst einer genauen Untersuch- und Einrichtung zu erleichteren; als auch die Anzahl der Steinmetzen zu Erfüllung unseres Endzwecks, daß alle obige Bedürfnißen von Stein verfertiget werden sollen, worzu wir die sammtliche Landesinsassen hiemit anweisen, zu vermehren. Gebrauch der Steinmetzarbeit zu Erspa- rung des Holzes.

§. 13. Unter anderen Holzverschwendungen verdienen die vielfältige Zäune einen sondern Bedacht: in Erwegung der großen Quantität Holzes, so nur in einem Jahre in unserem Fürstenthum hierauf verwendet werde: da wir aber wohl einsehen, daß die dermalige Verfassung des Anbaues der Felder, die Abschaffung der sammtliche Holzspälten, und Schrägenzäune zwischen Felder und Wiesen nochzumal unthunlich machen, so wollen wir die Schrägenstangen, und Spälten- Holzzäune zwischen Felder und Wiesen.

ten-

tenzäune zwischen Felder und Wiesen, (wann solche nicht etwa da und dort überflüßig seynd, und durch andere Fürkehre nicht leicht vermieden werden können) indessen gedulten. Dagegen

Natürliche, oder lebendige Zäune Pflanzung an Strassen, Weg, und Waldungen, und zwar

§. 14. Ist unser unausweichlicher Befehl, daß von nun an jeder Unterthan sich auf eine minder kostbare, und dauerhafte Verzäunungsart, und zwar in der Maß verwenden soll, daß wo eine Wiese, Acker, und dergleichen, an einer Landstrasse, oder Seitenwege, oder Waldung anlieget, ein Aufwurf oder Graben hergestellt, oder aber nächst dermaligen Holzzaune ein lebendiger Zaun angepflanzet werde.

Nach Zulassung der Lag, und Beschaffenheit der Gründen

§. 15. Ob aber durch einen Aufwurf die Gründe vielleicht thunlich, oder leichter, als durch Anpflanzung eines lebendigen Zaunes, oder mittels beed: diesen zugleich geschützet werden können, das kommet auf die Lage der Gründe an, massen, wo Gräben, Vertieffungen, oder Abschniede bereits vorhanden sind, durch mehrere Abraumung der Erde, oder tieferes Ausraumen der Gräben, und Besetzung dieser mit Holzpflanzen gegen denen Strassen oder Waldungen

gar

gar leicht die dermalig kostbare Zäune entübriget werden können, dahero denen Landgerichtsbeamten, Jäger, und Forstern oblieget, dießfalls denen Unterthanen die verstandene Anleitung zu geben. Weilen aber

§. 16. Wo ebenes Terrain ist, diese unsere Absicht zur Holzersparung nicht wohl leichter, als platterdings durch Anpflanzung lebendiger Zäune erzielet werden könne, indeme vielleicht durch einen Graben, wann die Erde daselbst fruchtbar ist, vieler Platz verwendet werden müßte; so befehlen wir sämmtlichen Besitzern, deren ihre Grundstücke an Wälder, Land- und Seitenstrassen anliegen, daß sie ohne weiters hierzu den Anfang machen, und zwar, weilen Zäune von Hainbuchen, oder Dorn herzustellen, etwas schwerer ankommeten, nur die allerleichteste Weise, nämlich den Fichtensammen erwählen sollen; da nächst und hart an den dermaligen Zaun etwann nur einen Schuhbreit der Waaßen mit dessen Wurzeln hinweggescharret, und die Erde in verstandener Breite geriglet, sofort im Fruhejahr ein Fichtsaamen darauf geworfen werden müsse; jeder Unterthan, wann er sich zu diesem Ende Leichteste Weis lebendige Zäune von Fichtensaam anzulegen

nicht

nicht selbst im Herbst die Saamzapfen sammeln, und den Saamen heraus zu bringen Mühe geben wolle, kann bey seinen Revierjäger nicht nur diesen herhollen, und zwar eben so unentgeltlich, als die sämmtliche Jäger, und Forster sich angelegentlichst halten müssen, dem Unterthan insonderheit anzuweisen, wo, und wie er (nämlich nach Beschaffenheit des Terrain) mit Anbauung dieser Art Saamens zu Werke zu gehen habe. Und

Anlegung lebendiger Zäune durch Versetzung der Fichtenpflanzen.

§. 17. Zumalen neben, und auf denen neuerhobenen Landstrassen, absonderlich durch die Waldungen, und in denen Schodergruben aller Orts die schönste Fichtenpflänzlein in unzähliger Menge zu finden seynd, welchen ihr Platz ohne dieß nicht vergonnet werden mag, auch finden sich über das in denen Waldungen Plätze, welche mit zarten Anflug so dick bewachsen seynd, daß ohnehin nicht der 6te Theil zu einsmaligen Stamm werden kann; um dann den erwünschten Erfolg der kostbaren Zaunes Erspahrung fruher zu haben, mögen die Pflänzlein, und zwar letzteren Orts nur unter Anweisung der Jäger im spaten Herbst, oder recht zeitlich im Fruhejahr, jedoch ohne sondere

dere Verletzung deren Wurzel hergehollet, und wo es erfodert jedoch dick an einander versetzet werden, worzu eben nur die Erde ungefähr einen Schuh breit aufzugraben erforderlich ist.

§. 18. Es ist obige Zaunart ohne dieß männiglich bekannt, und bereits an mehreren Orten unternommen, nur aber hat das Ausdörren dieser versetzten Pflanzen viele von ihren höchst löblichen Versuch abgeschreckt, ohne daß sie der Ursache dieses Ausdörrens nachdachten, die vielleicht wäre, daß sie zu große Stämlein, die schon zu sehr in ihren Grunde, wo sie erzeiget worden, eingewurzelt haben, hierzu verwendet, und statt der ausgestorbenen keine frische kleine an deren Stelle nachgesetzet, oder daß die rechte Zeit zum versetzen nicht beobachtet worden seye, und also uneingewurzelt gleich von der heftigen Sonnenhitze ausgezehret worden sind, welch alles bey derley Zaunerzieglung wohl möglichst zu vermeiden ist: und sollen Ursach derselben Verderbniß.

§. 19. Diese Pflänzlein, sie seynd gebauet, oder versetzt, da sie erwachsen, von beeden Seiten Stutzen der lebendigen Zäune.

ten, absonderlich aber gegen einer Wiese, oder Acker, dann wann solche die gehörige Zaunhöhe mit ungefähr 4 Wiennerschuh erreichen, auch im Gipfl, und so fort jährlich mit allem Fleiß gestutzet werden, damit solche gleich an der Erde sich mit ihren Aesten aneinander verflechten.

Beförderung der Erziglung lebendiger Zäune unter Pönfall und Belohnung.

§. 20. Damit nun also unser Endzweck versicheret erreicht werde, worzu wir unseren Unterthanen all gedeuliche Erleichter- und Beförderung versprechen, so haben sämmtlich unseres Landes-Beamte jedem Unterthan, der einige Gründe verstandener massen an eine Strasse oder Waldung anliegend besitzet, zu alsbaldiger Handanlegung an diese Zäune zu ermahnen, und anzuweisen, sofort darob zu seyn, daß doch alle Jahr ein ergiebiger Theil dieses Zauns unter nach gestaltsame derer Umstände aufzulegenden Pönfall gepflanzet werde; dargegen wir aber denenjenigen, die sich mit verstandener guter Erziegl- und Erhaltung vor anderen hervorthun, in jeden unserer Pfleg- und Landgerichtern sonderbarn zwey Belohnungen, erste a 10. fl. die andere a 5. fl. gnädigst zudachten, dermassen, daß diese denen um

die-

dieses Werk erst verdienten jedesmal richtig ausgefolget werden sollen.

§. 21. Wo aber nasses Erdreich ist, können von sogenannten Felber Zaune hergestellet werden, dermaßen, daß nur zeitlich im Fruhejahr derley Aeste aneinander gesteckt, sofort, wenn sie einsmals längere Schoße, oder Triebe gemacht haben, diese gut an einander verflochten, die Verflechtung aber stäts continuiret werden soll. Felberzäune.

§. 22. Daß zu Erspahrung des Holzes in unseren Reichsfürstl. Hochstift kein Weg oder Strasse mit Holz, oder sogenannten Briegeln gebauet, und beleget werden soll, ist längst unser höchster Befehl gewesen, und hat auch fernershin sein bewenden; nur eben also wollen wir auch genauest beobachtet wissen, daß kein Astholz auf denen Fahrtwegen in die Grüben, Schläge, und Sümpfe geworfen, sondern diese statt des Holzes mit Schoder angefüllet werden sollen. Ausbesserung der Weg mit Holz.

§. 23. Es hat bis nun die Erfahrung gelehret, daß denenjenigen am wenigsten an der Holzerspahrung gelegen ist, die ihre Bedürfniß Ausübung des Beholzungsrecht in fremden Waldun-

 nicht

gengemäß dieser Forstordnung, und also nicht von eigenthümlichen, sondern von dort herhollen, wo sie vermittelst Holzgerechtigkeit es herzunehmen sich befugt wissen; und es heißt nur: man muß mir zu bauen, brennen, zäunen rc. Holz geben, oder ich habe zu nehmen, was ich brauche. Der Vorband dieses Rechts giebt im Grund zu großen Unrecht den Anlaß, so andurch den gemeinen Wesen, und den Waldeigenthümern zugefügt wird. Was ein Waldeigenthümer in Befolgung einer Waldordnung an Holz erspahret, wurde durch derley uneingeschränktes Holzrecht verschwendet; dahero wir dießfalls diejenige, die ein Jus lignandi für sich haben, vorzüglichst auf gegenwärtig unsere Forstordnung durchgehends angewiesen wissen wollen. Sohin

Nach Beschaffenheit der Umstände §. 24. Denenjenigen, so sich dessen in Waldungen eines anderen Eigenthümers zu erfreuen haben, von denen Obrigkeiten eine gewisse Anzahl Brennholz, so viel nämlich dermalen ihrer Bedürftigkeit, und dem Wald selbst, worauf diese Dienstbarkeit haftet, gemäß ist, jährlich zuerkant, und fürgezeigt werden soll.

§. 25.

§. 25. Wie dann ferners zu Erspahrung des Holzes nicht wenig beytragen, und Geld in das Land bringen würde, wenn die in Preis so hoch gestiegene Schindl, wie ganz leicht seyn könnte, und uns dessen benachbarte Länder überzeigen, entübriget, und statt deren, absonderlich bey neuen Gebäuden, Städl, und Ställen, Stroh- oder Ziegltächer eingeführet wurden; welches wir denen Landesbeamten hiemit einschärfen, damit sie nach Befund die Unterthanen hierzu anleiten; maßen an dieser Holzgattung wohl gar in Bälde großer Mangel bevorstehet.

Gebrauch der Stroh oder Ziegelstatt der Schindeltächer.

# Fünfter Theil.

## von

## Verwendung des Holzes nach seiner Eigenschaft.

Da die Natur selbst die Gattungen des Holzes unterschieden hat, so ist klar, daß auch wir den Gebrauch und Verwendung dessen unterscheiden sollen. Dahero wir dießfalls

Von Verwendung des Holzes nach dessen Qualität.

§. 1. Befehlen, und zugleich alle Unterthanen ermahnen, daß sie bey unternehmenden Holzschlag vorzüglich bedacht seyen, damit jene dießländische Gattungen Holzes, welche zu anderen wesentlichen Diensten, als bloß zum Feuermachen, geschaffen seynd, als Linden, Ahorn, Aeschen, Nuß, Kirsch, Eichbäume, und auch zum Theil die Birken, vom übrigen Brennholz entscheiden, und wenn ein derley Stamme die gehörige Qualität hat, bevor er platterdings zum Brennen gewidmet ist, an Wagner, Tischler, Bildhauer, Trächsler, Stöcklschneider, Deller- Schaufel- und Bachtrogmacher ꝛc. angefeilet werde. Soviel

Dänglholz zu Schindl, und Läden

§. 2. Das Dänglholz betrifft, so hätte der Waldeigenthümer dießfalls auf sein selbstig Bestes, und also dahin zu sehen, daß er, im Fall seine Waldung so beschaffen ist, daß ihme ein mehreres, als seine eigene Hausnothdurft erheischet, zu fällen zugestanden, und vorgezeigt werden könne, nach Zulassung der Entlegenheitsumstände nicht jene Tannen, aus welchen Schindel erzeigt, oder geschlachte Fichten, und Tannen, aus welchen Blöck zu Läden geschnitten werden können, schlechterdings durchgehends zu Scheiter

auf-

aufarbeite, sondern absonderlich bedacht seyn solle, daß er von weiters entlegenen Orten dieses Holzweesen, als Schindl und Läden mit noch von Jahr zu Jahr ersprießlicheren Nutzen, absonderlich Winterszeit herbey führen, oder doch in der eigenen Landeslage besser, als Scheiterholz anbringen könne.

§. 3. Es ist uns allerdings bekannt, wie sehr die Fällung deren Schopperbäume, und das sogenannte Kipfengraben bey denen nächst unser Residenzstadt entlegenen Unterthanen zu hiesigen Schifsbau, und öfters zu größeren Ruin deren Waldungen im Schwang gehe. Wir wollen solches zwar noch ferners, jedoch nur in Gemäßheit der dießfällig in dem siebenten Theil §. 7 enthaltenen Vorschrift geschehen lassen. Zu Schopper- und Kipfholz.

§. 4. Es veroffenbaret sich ein merklicher Mangel an harten, absonderlich birkenen Brennholz in unser Stadt allhier. Die Ursachen dessen und wir für das künftige diese Holzgattung wiederum zu vermehren suchen, behalten wir uns zu den 6ten Theil unserer Forstordnung bevor. Nun befehlen wir, daß die Aemter Ratzmanstorf, Holzzufuhr zur hochfürstl. Residenzstadt.

Käding, Tieffenbach, Fättig, Ilz, Straßkirchen, Thürnau, und Kellberg, all ihr Holz, so viel ihnen zu fällen vorgezeigt wird, und über ihre Nothdurft entbehren können, gegen Satzmässiger Bezahlung anhero in unser Residenzstadt abliefern sollen.

Anweisung des bey denen Unterthanen fürhandenen Holzes.

§. 5. Damit aber diese Unterthanen eines Theils ohne feilhalten zu müssen, sogleich ihre Abkäuffer wissen, anderen Theils aber auch die Partheyen sich verlassen können; so hätten die Revierjäger mit Hilf der Amtleute jeden Jahrs mit Ende May eine individual Verzeichniß mittelst Tabell (wie viel jeder Unterthan Klafter, und was für Gattung Holzes würklich zur Lieferung in die Stadt bereit halte) zu unseren Landgericht Oberhaus einzusenden, wornach dann die Repartition unter unsere Hofstaat nach eines jeden individui verlangender Quantität und Qualität gemacht, sondann in Gemäßheit dessen jeder Unterthan, oder Holzlieferant die Anweiszetl, an weme er sein Holz zu liefern habe, bey unserem Landgericht Oberhaus zu erholen, hiemit angewiesen sey.

§. 6.

§. 6. Damit aber kein Unterthan dieser vorgedachten Aemter sein Holz anderwerts, und der Anweisung zu gegen verkaufe; so wollen wir dießfalls eine sichere Strafe a 1 fl. auf jede Klaffter abgängigen Holzes verhängen; wie dann auch die Jäger, Forster, und Amtleute, im Fall wieder besseres Vermuthen, diese einem Unterthan derley Vergehen übersehen wollten, oder gar eine geringere Anzahl Klafter des geschlagenen Holzes vorschreibeten, eben mit ausgedrückter Strafe angesehen werden wurden. Dahero Verhelung des gehackten Holzes.

§. 7. Sie Jäger, und Amtleute darob seyn sollten, daß die Unterthanen ihr gefälltes Holz, nicht, wie bishero geschiehet, aufhaufen, in denen Scheirstätten liegen lassen, und erst bey Verführung gewärtigen müssen, wie viel Klafter es abwerffe, sondern gleich auf der Stelle in ächte Klaftermaaß aufsetzen, damit die Anzahl deren Klaftern verläßig erhoben, und in der Tabell, oder Register eingetragen werden, auch das Holz besser ausdrücknen könne. Aufrichtung in Klaftermaaß in den Scheitstädten.

§. 8. Nachdem es scheinet, daß mehrere Unterthanen nicht einmal die ächte Klaftermaaß Aechten Klaftermaaß.

 wissen,

wissen, oder vielleicht nicht wissen wollen; so befehlen wir, daß die Amtleute jedem Unterthane die richtige Klaftermaaßstange vorweisen und eine ähnliche Maaß abnehmen lassen sollen, die in 6. ein halben Passauer, oder 6. Wienner Schuhe in Quart, oder das Gevierte bestehen muß.

Bezahlungsabzug ob zu kurzer Scheitermaaß.

§. 9. Es geschiehet auch oder aus Unwissenheit, oder aus Boßheit, daß sehr viele Unterthanen von jenen Aemteren, welche mit ihrer Holzlieferung zu Behuf der hiesigen Hofstaat angewiesen seynd, die bestimmte Länge um mehrere Zoll zu kurz machen; diesem Unfug nun die abhelfliche Maaß zu geben, verordnen wir: daß, im Fall unter einer Klafter mehrere kürtzere Scheiter angetroffen werden, welche abgängige Zollen bey der ganzen Klaftermaaß über Abzug jener Zollen, um welche einige etwa über die bestimmte Maaß länger gehackt sind, etwann nach Erkenntnuß, und billigen Ermessen des geschwornen Holzmessers einen Abzug pr. 5. Scheiter, oder darüber betrageten, dem Holzlieferanten für jedes abgängige Scheit 5 kr. an der Bezahlung innen gehalten werden dörffen.

§. 10.

§. 10. Die Scheiterlänge selbst bestimmen wir aller Gattungen Brennholzes zwey und einen halben Passauer Werkschuh. Länge der Brenn-scheiter.

§. 11. Der Holzsatz aber, den Wir uns nach Erheischung der Umstände zu mehren, und zu minderen stäts vorbehalten, soll dermalen nach vorverstandener Scheiterlänge, und mit beobachteten Preisunterschied in Absicht auf die Holzzufuhr zu Lande, und der zu Wasser noch bey dem von unserem Hofrath Anno 1763. bestimmt, und gehörigen Orts affigierten regulativ sein Verbleiben haben. Holzsatz allhier.

§. 12. Denenjenigen Waldungsinnhabern, welche unter den Erlaufluß entlegen seynd, ist zwar noch indessen der Handl außer Lands mit jenen Holz, welches ihnen ohne Abschwand ihrer Holzung zu schlagen vorgezeigt wird, verstattet; nur aber damit unsere Landesunterthanen, oder Breuhäuser in dasiger Revier durch diese Ausfuhr nicht in Verlegenheit und Mangel versetzet werden; so sollen diese Waldeigenthümer schuldig und gehalten seyn, ihr geschlagenes Holz, wann solches zur Hausnothdurft eines Landesinsassen, oder Bräu- Holzsatz unter der Erlau zum Landes Consumo.

häusern erforderlich ist, und begehret wird, eben, und zwar höchstens unter vorerwehnt hiesigen Satz dem Abkäufer an Ort und Stelle zu liefern, und anzulassen; es mag derley Holz von denen Holzhandlern zur Außerlandsfuhr bereits erhandlet seyn, oder nicht, und werden von diesen Satzmäßigen Verkauf nur jene Waldungen ausgenommen, wovon das Holz über zwey Stund weit nach Griesbach hergeführet werden muß, als nämlich von der Gegend Thürheim, Rempfting, Wildenranna. rc.

Kaudereyen unter Vorwand eigener Bedürfniß.

§. 13. Im Fall aber jemand unter dem Vorwand seiner Nothdurft das Holz abnehmete, hinnach aber solches weiter verkaufete, dieser soll zur Strafe mit dem Holzwerth angesehen werden. Damit aber

Bedrückung einzler Unterthanen mit Abgab zum Landes Consumo.

§. 14. Keine Bedrückung unterlaufe, wann stäts ein Holzeigenthümer von dem Verkauf ausser Landes abgehalten werde, da indessen andere von denen es zum Landesconsumo nicht gefordert wird, in nämlicher Gegend oder Entfernung außer Lands verkaufen köñen; so hätten die Obrigkeiten auf vorkoñende derley Klage nach Erheischung de-

ren

ren Umständen darauf zu sehen, daß mit dießfalligen Satzmäßigen Verkauf unter denen Unterthanen eine Abwächslung geschehe.

§. 15. Es ist bekannt, was für unglaubliche Menge sogenannter Zellerläden, und andere Läden geschnitten und außer Landes verführet werden. Wir wollen diesen Handel zwar noch fernes mit seyn; allein nur in oftberührter Maaße, daß nämlich die Waldeigenthümer in Folge des dritten Theils §. 4. unserer dießfälligen Forstordnung nicht eigenmächtig, und nach belieben Holz schlagen, sondern die Vorzeig abwarten, damit eine gleiche Waldbenutzung auch auf die Nachkömmlinge zurückkomme. Läden-Ausfuhr.

# Sechster Theil.

## Die Anpflanzung des Holzes betreffend.

Es ist richtig, daß bis auf unsere Zeiten die Natur selbst ohne unser Zuthun die Waldungen gezieglet, und dermassen ergiebig gepflanzet hat,

daß

daß wir es durch Anwendung der größten Mühe und Kunst nicht sobald dahin bringen können, wie sammtliche Waldungen nur in vorigen Seculo noch reichlich bestanden seynd. Es ist zwar unwidersprechlich, daß in Gegenhalt gedachter Zeit nicht viel mehr über die Hälfte Waldungen noch stehen, und also so beträchtlich ausgereutet auf Wiesen und Aecker fürgerichtet worden sind; dagegen das Holz Consumo in Rücksicht derer seither sich vermehrten Familien, und Bevölkerung nur beträchtlich sich vergrösseret, und der Holzhandel außer Landes erst zu so merklichen Aufnahm gediehen ist; dahero nun so nöthiger die äußerste Obsorg dahin zu verwenden, damit die noch vorhandene Holzgründe durchgehends zu ihrer gehörigen Bestimmung, und Nutzbarkeit gebracht werden, welche sonder Zweifel die Natur (als die sich nicht verändert hat) auch dermalen mittels Anpflanzung des Holzes bewürken wurde, wann nur dieselbe durch unsere verübende Gegenhandlungen nicht gehinderet, oder gar außer Stand gesetzet wäre, würken zu können. Nun also unsere Absicht, nämlich die Waldungen in unserem Reichsfürstl. Hochstift wiedederum in guten Stande zu bringen, zu erreichen, befehlen wir hiemit gnädigst:

§. 1.

§. 1. Daß alle in- un- oder neben denen Waldungen befindliche, und zum Wald gehörige Oede schon mehrere Jahre verrast- und vermößte Plätze zum Holzanwachs dermassen hergerichtet werden, daß: Vonkünftiger Benutzung der abgeödeten Waldgrüden, und zwar

§. 2. Jeder Eigenthümer, in dessen Wald derley Ort vorhanden seynd, worauf schon mehrere Jahre kein Holzanflug eingewurzlet hat, diese von Wasen, oder Mieß mittels abschuppen und umhacken reinige, daß durchgehends die Erde offen stehe, damit, wann unweit diesen Orten Waldungen seynd, und in selben der Saame gerathe, und dahin fliege, derley Orte andurch in Stand gesetzet seynd, den Saamen wachsbar zu machen. Gleichwie aber Durch bloße Zubereutung allein, oder

§. 3. Sicherer ist derley von Mieß und Wasen gesäuberte Orte sogleich ohne Zeitverlust, um nicht, wann just kein Saame dahin flieget, oder dieser in einem Jahr in selbiger Revier nicht gerathet, nochmals überraßtet zu werden, zum gehörigen Holzanflug zu bringen, so wären derley Orte folgendermassen zu besaammen. Soll Durch Besaamung

§. 4.

Hierlands ersprießlichen Gattungen.

§. 4. Mit Umgehung all übrig vielfachen Holzarten, die weniger wichtig sind, und ohnehin da und dort die Natur pflanzet, die Besaamung nach der in unserem Hochstift gehörig ersprießlichen Holzarte, oder aus Waldbuchen, Birken, Tannen, Fichten, oder Ferchen, geschehen, und je besser der Grund ist, je ergiebiger werden all obgedachte Gattungen Holzes von Saamen ihren Wachsthum nehmen.

Besaamung mit Rucksicht auf die Art des Bodens.

§. 5. Da aber doch eine Gattung vor der anderen besseres Erdreich zu Beförderung ihres Wachsthums erfordert; so wollen wir nur zu jedermanns Benehmung hauptsächlich anmerken, daß das bessere Erdreich für die Waltbuchen, das mittelmäßige für Tannen, Fichten, und Birken, das schlechteste Schoder, oder sandige für die Ferchen Ansaat bestimmet werden soll.

Emporbringung des Holzwachses auf oeden Plätzen.

§. 6. Damit nur jedermann das Wohl unseres Hochstifts, und somit sein eigen Besten befördere, so erinneren wir männiglich, anforderist aber unseren Jägern, und Forstern, daß sie die Innhaber deren Waldungen, in welchen derley bis nun unbewachsene Holzplätze vorhanden

seynd

seynd, ohne Verzug anweisen sollen, damit sie obgehörtermassen derley Plätze bearbeiten, und nach Beschaffenheit des Erdreichs sich um den gehörigen Saamen umsehen, und zwar

§. 7. Wäre der Ackeram oder Buchensaame, mit dessen vollkommener Zeitigung es eben wie bey allen Holzsaamen, auf die Beschaffenheit des Jahrgangs ankommt, worauf die Jäger wohl Obsicht zu haben, ungefähr mit Helfte September zu sammeln, welcher dann in dem nämlichen Herbst noch auf dem bestimmt zubereiteten Orte ausgesträhet, sofort doch nur 2. Finger tieff eingehauen, oder geäget werden soll. Besaamung der oeden Pläze mit Buchen

§. 8. Die Tannenzapfen sollen im Monat September gesammelt, und in dem Luft, absonderlich auf Blahen, oder Bretter hingesträhet, und vom Regen bewahret werden, wo sich dann diese Zapfen, die öfters geriglet werden müssen, aufsporsten, und den Saamen fallen lassen, der dann im spaten Herbst noch auf den hierzu bestimmten Orte nur hingesträhet werden soll. Mit Tannen

Mit Fichten

§. 9. So viel den Fichtensaamen betrift, so müssen dessen Zapfen im Monat October gebrocket, und es hiemit, wie mit den Tannenzapfen gehalten werden. Diese Art Zapfen öffnet ihre Schuppe später, und ist der ausgefallene Saam erst im Monat Merz, oder längst im April auszusäen.

Mit Birken

§. 10. Des Bürkensaamenzäpflein können ungefähr mit Helfte September gesammelt und nachdem solche dörr sind, bedörfen sie nur ein wenig gerieben zu werden, so fallen die zarte Saamenkörnlein sogleich von ihren Stingeln, die dann im selbigen Herbst längst im November ausgesträhet werden können.

Mit Ferchensaamen.

§. 11. Die Ferchen- oder Kifersaamenzapfen brauchen zwey Jahr bis zu ihrer Zeitigung, und finden sich an nämlichen Stamme öfters halb und ganz zeitige, jeder wird die halb und ganz reiffe selbst leicht erkennen. Die Zapfen werden in October reiff, und seynd dann abzubrechen, sofo[illegible] in der Sonne zu Oeffnung der Saam[illegible]ubehalten, und sodann der Saam [illegible], welcher dann im Fruhejahr, nämlich

lich im Monat Merz, oder April auszusträhen kommet; auf gehörte Weise dann können an jenen Orten die dem Grund angemessene Gattungen Holzes hergestellet werden, wo dermalen keine ist, und derley niemals, oder doch sobald nicht zu hoffen ist. Dahero

§. 12. Die Jäger und Forster inner 4. Monat ein Verzeichniß sammtlich vorbeschrieben in ihrer Waldrevier befindlich beträchtlichen oeden Orten einreichen sollten, damit darauf gesehen werden könne, daß unser Willen genau vollzogen werde, worzu sie sowohl, als überhaupt in allen Stücken jeden Unterthan die gehörige Anleitung und hülfliche Hand zu bieten haben; massen dem Jagd-Regali selbst darangelegen ist, daß die Waldungen wieder in gehörigen Stand kommen, und hergehalten werden.

Verzeichniß einlage gesaamt oeden Waldplätzen.

§. 13. Damit aber auch einem Unterthan seine auf Zubereit- und Besaamung eines oft gehört oeden Orts verwendete Mühe allenfalls gleich vergolten werde, so wollen wir zugeben, daß solch verängert, und vermoßte Waldgründe, wenn es ihrer Lage gemäß, ohne der stehenden

Brenn- und Bebauung der oeden Plätze mit Feldfrüchten

Waldung Gefahr geschehen könne, mit gehöriger Behutsamkeit gebrannt, sofort Getreid, und dergleichen angebauet werden möge, unter welches aber der Waldsaamen recht dick gesäet werden müsse.

Belohnung für Holzanziglung auf überraßten Gründen.

§. 14. Und damit unsere Unterthanen desto begieriger derley verraßte Gründe zu ihren selbstig wohl begreifflichen Nutzen gehörtermassen zum Holzanwachs beförderen; so haben wir gnädigst beschlossen, in jeden Gerichtsbezirk denjenigen zweyen Unterthanen, so unsere Fürschrift am ersten und mühesamsten befolgen, und dessen Würkung fürzeigen können; jedem Jahrs eine Belohnung, und zwar ersteren pr. 10. fl. dem anderen aber a 5. fl. zu bestimmen.

Schlagung der Birkenreuter

§. 15. Es ist bis nun mit denen sogenannten Birkenreutern dermassen in unserem Hochstift gehalten worden, daß diese im Fruhjahr längst im Merz geschlagen, das Reisig gebrannt, und sofort durch 2. oder 3. Jahre Korn, oder Himmelthau darein gebauet, hinnach aber diese dem immittelst aus denen Stöcken und Wurzlen gemachten Holzantrieb überlassen werden; soviel

also

also diese angewohnte Benutzung belanget, so wollen wir es ferners hiernach geschehen lassen: nur aber

§. 16. Bemerket man leider, daß auf solche Weis und Art gepflogene Birkenreuter nicht mit dem Vierttheil Holzquanto bestanden sind, wie sie bestanden seyn könnten, und sollten; und seynd dessen drey Ursachen: Die erste, weilen viele Birkenstöck altershalber nicht mehr austreiben: die zweyte, daß durch das Brennen denen Stöcken und Wurzlen vielfältig geschadet, und zum Austreiben untüchtig gemacht werden; und die dritte Ursach ist, daß gleich nach der letzten Fechsung derley Reuter zur Viehweyde dienen müssen; damit also diese Reuter hinführo die gehörige Quantität Holz erzeigen; so ist unser ausdrücklicher Befehle, daß der Inhaber dieser Reuter, sobald er das drittemal diese mit was immer Fruchtsaame anbauet, auf dem nämlichen Fruchtsaamen auch Birkensammen dahin ansäen, sofort nach erholter Fruchtfechsung bey Strafe 3. fl. nicht gleich das Vieh zur Weyde dahin treiben, sondern dieses Reut noch 3. Jahre unbetrieben, wohl verfriedter liegen lassen soll, nach welcher

Anpflanzung derselben mit Besaamung, und

 Zeit

Zeit ihme freystehet, als es ein Weyde wieder zu benutzen.

Mit Herhaltung der Saamenbäume.

§. 17. Auch können in diesen Birkenreuteren gewisse Saamenbirken in gehöriger Proportion stehen bleiben, welche vor den Arbeiten die Jäger und Forster denen Eigenthümern vorweisen und anmerken sollen.

Zeit zum reuten der Bürken.

§. 18. Wie dann derley Birkenreuter nach Verfluß 20. Jahren jedesmal sicher gereutet werden müssen.

Erzigung des Holzanflug in Schwem-Waldungen.

§. 19. In unseren eigenen Waldungen, wo grosse Maiße oder Schläge vorgenommen werden, welche aus mehreren Ursachen nicht alle besaamet werden können, sollen diese Maiße dermassen eingetheilet werden, daß jedesmal zwischen zwey Maiße ein nämliches Stuck Waldes in der Breite, wie ein Maiß ist, noch einige Jahre stehen gelassen werde, damit mittels diesen die anliegende Holzschläge besaamet werden, und es können auch allenfalls taugliche Saamenbäume in so lange stehen bleiben, bis sich ein Anflug zeiget, wo selbe dann mit gehöriger Ob-

sicht

sicht auf die zarte Holzpflänzlein, hinweg gebracht werden müssen. Nach dießländischen Umständen ist das sicherste Mittel, um in großen Schlägen bald wiederum zu Benutzung zu gelangen, daß, so viel möglich ist, die schöne junge Buchen, und auch Schwarzholz, was sich ohne dieß nicht scheiteren läßt, da und dort geschonet, und stehen gelassen werden; dann nicht nur daß diese mehr, als die aller Orts überständig alte Stämme besaamen, sondern es haltet das Leeber- und Farnkraut, dann die Brannbeerstauden zuruck; und macht nichts zur Sache, obschon eine Anzahl Stämme um 20. Jahr älter bey einsmals wiederumigen Holzschlag angetroffen werden.

Erziglung deren Eichen, und wilden Obstbäume.

§. 20. Unter Anpflanzung des Holzes soll doch vorzüglich in Betracht des besonderen Nutzens auf Erziglung deren Eichen- und wilden Obstbäume mehrerer Bedacht genommen werden; dahero wir dießfalls gebieten, daß, wer immer eine Eiche, und wilde Obstbäume zu fällen gedenket, schon wenigst das Jahr vorhero 3. junge, und zwar aus den Kern erziglen, sohin diese erziglete, da er um Fällung des überständig wilden Obstbaume, oder Eiche sich anmeldet, dem Jä-

ger und Forster vorzeigen solle, massen ihme bis unser dießfälliger Wille erfüllet ist, verstandene Fällung nicht verstattet werden dörfe. Es kann

Leichterweis diese zu erziglen.

§. 21. Diese Erziglung um so leichter geschehen, als nur erforderlich ist, daß diese Kern im Herbst, gleich in dem Orte, wo man diese Bäume erwachsen lassen wolle, gestecket, und nur damit das erwachsende Pflänzlein nicht verwüstet werde, mit Dornen, oder Stecken verwahret werden, oder es mögen derley Baumpflänzlein von denen Jägeren (die hiemit zu Haltung einer Pflanzenschule angewiesen seynd) jedes Stuck a 3. kr. hergeholt, und an das gefällige Ort versetzet werden: wie dann

Herhaltung der erziglten Eichen- und Obstbäume.

§. 22. Die Jäger und Forster darauf zu sehen, daß der Eigenthümer die Pflanzen nicht abgehen lassen, sondern in diesem Fall jedesmal gleich wieder ersetzen solle, bey Strafe ab jedem a 30. kr.

Orte zu deren Erziglung.

§. 23. Die Orte, wo am füglichsten Eich- und wilde Obstbäume anzubringen seyn möchten, seynd am Ranfft der Waldungen, und nächst denen

Stras-

Strassen, wo sich so vielfältig oede Plätze befinden.

§. 24. Und damit auch dieser Fleiß einen Unterthan nicht nur allein von seinen solchermassen erzigleten Geschöpfen, wie reichlich geschiehet, vergolten werde; so wollen wir hiemit gnädigst verheissen haben, daß demjenigen Unterthan, der die meiste Anzahl aus dem Kern erzigleter Eichen- oder wilder Obstbäume mittlerzeit aufweisen könne 10. fl., den anderen nächstkommenden aber 5. fl. ausbezahlt werden sollen. Belohnung für Erziglung Eichen- und wilder Obstbäume.

# Siebenter Theil.

## Was denen Waldungen schädlich ist betreffend.

Unser landesväterliche Vorsorge, daß niemals das Wohl unseres Hochstiffts durch den besorglichen Mangel des Holzes gekränket werden solle, lieget nur noch ob, die Nachtheile, so der Anpflanz- und Erziglung der Waldungen zuge-

wissen, oder vielleicht nicht wissen wollen; so befehlen wir, daß die Amtleute jedem Unterthane die richtige Klaftermaaßstange vorweisen und eine ähnliche Maaß abnehmen lassen sollen, die in 6. ein halben Passauer, oder 6. Wienner Schuhe in Quart, oder das Gevierte bestehen muß.

Bezahlungsabzug ob zu kurzer Scheitermaaß.

§. 9. Es geschiehet auch oder aus Unwissenheit, oder aus Boßheit, daß sehr viele Unterthanen von jenen Aemteren, welche mit ihrer Holzlieferung zu Behuf der hiesigen Hofstaat angewiesen seynd, die bestimmte Länge um mehrere Zoll zu kurz machen; diesem Unfug nun die abhelfliche Maaß zu geben, verordnen wir: daß, im Fall unter einer Klafter mehrere kürtzere Scheiter angetroffen werden, welche abgängige Zollen bey der ganzen Klaftermaaß über Abzug jener Zollen, um welche einige etwa über die bestimmte Maaß länger gehackt sind, etwann nach Erkenntnuß, und billigen Ermessen des geschwornen Holzmessers einen Abzug pr. 5. Scheiter, oder darüber betrageten, dem Holzlieferanten für jedes abgängige Scheit 5 kr. an der Bezahlung innen gehalten werden dörffen.

§. 10.

§. 10. Die Scheiterlänge selbst bestimmen wir aller Gattungen Brennholzes zwey und einen halben Passauer Werkschuh. Länge der Brenn-scheiter.

§. 11. Der Holzsatz aber, den Wir uns nach Erheischung der Umstände zu mehren, und zu minderen stäts vorbehalten, soll dermalen nach vorverstandener Scheiterlänge, und mit beobachteten Preisunterschied in Absicht auf die Holzzufuhr zu Lande, und der zu Wasser noch bey dem von unserem Hofrath Anno 1763. bestimmt, und gehörigen Orts affigierten regulativ sein Verbleiben haben. Holzsatz allhier.

§. 12. Denenjenigen Waldungsinnhabern, welche unter den Erlaufluß entlegen seynd, ist zwar noch indessen der Handl außer Lands mit jenen Holz, welches ihnen ohne Abschwand ihrer Holzung zu schlagen vorgezeigt wird, verstattet; nur aber damit unsere Landesunterthanen, oder Breuhäuser in dasiger Revier durch diese Ausfuhr nicht in Verlegenheit und Mangel versetzet werden; so sollen diese Waldeigenthümer schuldig und gehalten seyn, ihr geschlagenes Holz, wann solches zur Hausnothdurft eines Landesinsassen, oder Bräu- Holzsatz unter der Erlau zum Landes Consumo.

 häu-

häusern erforderlich ist, und begehret wird, eben, und zwar höchstens unter vorerwehnt hiesigen Satz dem Abkäufer an Ort und Stelle zu lieferen, und anzulassen; es mag derley Holz von denen Holzhandlern zur Außerlandsfuhr bereits erhandlet seyn, oder nicht, und werden von diesen Satzmäßigen Verkauf nur jene Waldungen ausgenommen, wovon das Holz über zwey Stund weit nach Griesbach hergeführet werden muß, als nämlich von der Gegend Thürheim, Rempfting, Wildenranna. rc.

Kaudereyen unter Vorwand eigener Bedürfniß.

§. 13. Im Fall aber jemand unter dem Vorwand seiner Nothdurft das Holz abnehmete, hinnach aber solches weiter verkaufete, dieser soll zur Strafe mit dem Holzwerth angesehen werden. Damit aber

Bedrückung einzler Unterthanen mit Abgab zum Landes Consumo.

§. 14. Keine Bedrückung unterlaufe, wann städs ein Holzeigenthümer von dem Verkauf ausser Landes abgehalten werde, da indessen andere von denen es zum Landesconsumo nicht gefordert wird, in nämlicher Gegend oder Entfernung außer Lands verkaufen köñen; so hätten die Obrigkeiten auf vorkoñende derley Klage nach Erheischung deren

ren Umständen darauf zu sehen, daß mit dieß-fälligen Satzmäßigen Verkauf unter denen Unterthanen eine Abwächslung geschehe.

Läden-Ausfuhr.

§. 15. Es ist bekannt, was für unglaubliche Menge sogenannter Zellerläden, und andere Läden geschnitten und außer Landes verführet werden. Wir wollen diesen Handel zwar noch fernes mit seyn; allein nur in oftberührter Maaße, daß nämlich die Waldeigenthümer in Folge des dritten Theils §. 4. unserer dießfälligen Forstordnung nicht eigenmächtig, und nach belieben Holz schlagen, sondern die Vorzeig abwarten, damit eine gleiche Waldbenutzung auch auf die Nachkömmlinge zurückkomme.

# Sechster Theil.

## Die Anpflanzung des Holzes betreffend.

---

Es ist richtig, daß bis auf unsere Zeiten die Natur selbst ohne unser Zuthun die Waldungen gezieglet, und dermassen ergiebig gepflanzet hat,

daß

daß wir es durch Anwendung der größten Mühe und Kunst nicht sobald dahin bringen können, wie sammtliche Waldungen nur in vorigen Seculo noch reichlich bestanden seynd. Es ist zwar unwidersprechlich, daß in Gegenhalt gedachter Zeit nicht viel mehr über die Hälfte Waldungen noch stehen, und also so beträchtlich ausgereutet auf Wiesen und Aecker fürgerichtet worden sind; dagegen das Holz Consumo in Rücksicht derer seither sich vermehrten Familien, und Bevölkerung nur beträchtlich sich vergrösseret, und der Holzhandel außer Landes erst zu so merklichen Aufnahm gediehen ist; dahero nun so nöthiger die äußerste Obsorg dahin zu verwenden, damit die noch vorhandene Holzgründe durchgehends zu ihrer gehörigen Bestimmung, und Nutzbarkeit gebracht werden, welche sonder Zweifel die Natur (als die sich nicht verändert hat) auch dermalen mittels Anpflanzung des Holzes bewürken wurde, wann nur dieselbe durch unsere verübende Gegenhandlungen nicht gehinderet, oder gar außer Stand gesetzet wäre, würken zu können. Nun also unsere Absicht, nämlich die Waldungen in unserem Reichsfürstl. Hochstift wiedederum in guten Stande zu bringen, zu erreichen, befehlen wir hiemit gnädigst:

§. 1.

§. 1. Daß alle in- un- oder neben denen Waldungen befindliche, und zum Wald gehörige Oede schon mehrere Jahre verrast- und vermößte Plätze zum Holzanwachs dermassen hergerichtet werden, daß: Vonkünftiger Benutzung der abgeödeten Waldgrüden, und zwar

§. 2. Jeder Eigenthümer, in dessen Wald derley Ort vorhanden seynd, worauf schon mehrere Jahre kein Holzanflug eingewurzlet hat, diese von Wasen, oder Mieß mittels abschuppen und umhacken reinige, daß durchgehends die Erde offen stehe, damit, wann unweit diesen Orten Waldungen seynd, und in selben der Saame gerathe, und dahin fliege, derley Orte andurch in Stand gesetzet seynd, den Saamen wachsbar zu machen. Gleichwie aber Durch bloße Zubereutung allein, oder

§. 3. Sicherer ist derley von Mieß und Wasen gesäuberte Orte sogleich ohne Zeitverlust, um nicht, wann just kein Saame dahin flieget, oder dieser in einem Jahr in selbiger Revier nicht gerathet, nochmals überraßtet zu werden, zum gehörigen Holzanflug zu bringen, so wären derley Orte folgendermassen zu besaammen. Soll Durch Besaamung

§. 4.

Hierlands ersprießlichen Gattungen.

§. 4. Mit Umgehung all übrig vielfachen Holzarten, die weniger wichtig sind, und ohnehin da und dort die Natur pflanzet, die Besaamung nach der in unserem Hochstift gehörig ersprießlichen Holzarte, oder aus Waldbuchen, Birken, Tannen, Fichten, oder Ferchen, geschehen, und je besser der Grund ist, je ergiebiger werden all obgedachte Gattungen Holzes von Saamen ihren Wachsthum nehmen.

Besaamung mit Rucksicht auf die Art des Bodens.

§. 5. Da aber doch eine Gattung vor der anderen besseres Erdreich zu Beförderung ihres Wachsthums erfordert; so wollen wir nur zu jedermanns Benehmung hauptsächlich anmerken, daß das bessere Erdreich für die Waltbuchen, das mittelmäßige für Tannen, Fichten, und Birken, das schlechteste Schoder, oder sandige für die Ferchen Ansaat bestimmet werden soll.

Emporbringung des Holzwachses auf oeden Plätzen.

§. 6. Damit nur jedermann das Wohl unseres Hochstifts, und somit sein eigen Besten befördere, so erinneren wir männiglich, ansonderist aber unseren Jägern, und Forstern, daß sie die Innhaber deren Waldungen, in welchen derley bis nun unbewachsene Holzplätze vorhanden

seynd, ohne Verzug anweisen sollen, damit sie obgehörtermassen derley Plätze bearbeiten, und nach Beschaffenheit des Erdreichs sich um den gehörigen Saamen umsehen, und zwar

Besaamung der oeden Pläze mit Buchen

§. 7. Wäre der Ackeram oder Buchensaame, mit dessen vollkommener Zeitigung es eben wie bey allen Holzsaamen, auf die Beschaffenheit des Jahrgangs ankommt, worauf die Jäger wohl Obsicht zu haben, ungefähr mit Helfte September zu sammeln, welcher dann in dem nämlichen Herbst noch auf dem bestimmt zubereiteten Orte ausgesträhet, sofort doch nur 2. Finger tieff eingehauen, oder geäget werden soll.

Mit Tannen

§. 8. Die Tannenzapfen sollen im Monat September gesammelt, und in dem Luft, absonderlich auf Blahen, oder Bretter hingesträhet, und vom Regen bewahret werden, wo sich dann diese Zapfen, die öfters geriglet werden müssen, aufsporsten, und den Saamen fallen lassen, der dann im spaten Herbst noch auf den hierzu bestimmten Orte nur hingesträhet werden soll.

Mit Fichten

§. 9. So viel den Fichtensaamen betrift, so müssen dessen Zapfen im Monat October gebrocket, und es hiemit, wie mit den Tannenzapfen gehalten werden. Diese Art Zapfen öffnet ihre Schuppe später, und ist der ausgefallene Saam erst im Monat Merz, oder längst im April auszusäen.

Mit Birken

§. 10. Des Bürkensaamenzäpflein können ungefähr mit Helfte September gesammelt und nachdem solche dörr sind, bedörfen sie nur ein wenig gerieben zu werden, so fallen die zarte Saamenkörnlein sogleich von ihren Stingeln, die dann im selbigen Herbst längst im November ausgesträhet werden können.

Mit Ferchensaamen.

§. 11. Die Ferchen- oder Kifersaamenzapfen brauchen zwey Jahr bis zu ihrer Zeitigung, und finden sich an nämlichen Stamme öfters halb und ganz zeitige, jeder wird die halb und ganz reiffe selbst leicht erkennen. Die Zapfen werden in October reiff, und seynd dann abzubrechen, sofort eben in der Sonne zu Oeffnung der Saamgefässe aufzubehalten, und sodann der Saam auszubeutlen, welcher dann im Fruhejahr, nämlich

lich im Monat Merz, oder April auszustråhen kommet; auf gehörte Weise dann können an jenen Orten die dem Grund angemessene Gattungen Holzes hergestellet werden, wo dermalen keine ist, und derley niemals, oder doch sobald nicht zu hoffen ist. Dahero

§. 12. Die Jåger und Forster inner 4. Monat ein Verzeichniß sammtlich vorbeschrieben in ihrer Waldrevier befindlich beträchtlichen oeden Orten einreichen sollten, damit darauf gesehen werden könne, daß unser Willen genau vollzogen werde, worzu sie sowohl, als überhaupt in allen Stücken jeden Unterthan die gehörige Anleitung und hülfliche Hand zu bieten haben; massen dem Jagd = Regali selbst darangelegen ist, daß die Waldungen wieder in gehörigen Stand kommen, und hergehalten werden.

Verzeichnißeinlage gesaamt oeden Waldplåzen.

§. 13. Damit aber auch einem Unterthan seine auf Zubereit = und Besaamung eines oft gehört oeden Orts verwendete Mühe allenfalls gleich vergolten werde, so wollen wir zugeben, daß solch verångert, und vermoßte Waldgründe, wenn es ihrer Lage gemåß, ohne der stehenden

Brenn- und Bebauung der oeden Plåtze mit Feldfrüchten

Waldung Gefahr geschehen könne, mit gehöriger Behutsamkeit gebrannt, sofort Getreid, und dergleichen angebauet werden möge, unter welches aber der Waldsaamen recht dick gesäet werden müsse.

Belohnung für Holzanziglung auf überraßten Gründen.

§. 14. Und damit unsere Unterthanen desto begieriger derley verraßte Gründe zu ihren selbstig wohl begreifflichen Nutzen gehörtermassen zum Holzanwachs beförderen; so haben wir gnädigst beschlossen, in jeden Gerichtsbezirk denjenigen zweyen Unterthanen, so unsere Fürschrift am ersten und mühesamsten befolgen, und dessen Würkung fürzeigen können; jedem Jahrs eine Belohnung, und zwar ersteren pr. 10. fl. dem anderen aber a 5. fl. zu bestimmen.

Schlagung der Birkenreuter

§. 15. Es ist bis nun mit denen sogenannten Birkenreutern dermassen in unserem Hochstift gehalten worden, daß diese im Fruhjahr längst im Merz geschlagen, das Reisig gebrannt, und sofort durch 2. oder 3. Jahre Korn, oder Himmelthau darein gebauet, hinnach aber diese dem immittelst aus denen Stöcken und Wurzlen gemachten Holzantrieb überlassen werden; soviel

also

also diese angewohnte Benutzung belanget, so wollen wir es ferners hiernach geschehen lassen: nur aber

§. 16. Bemerket man leider, daß auf solche Weis und Art gepflogene Birkenreuter nicht mit dem Viertheil Holzquanto bestanden sind, wie sie bestanden seyn könnten, und sollten; und seynd dessen drey Ursachen: Die erste, weilen viele Birkenstöck altershalber nicht mehr austreiben: die zweyte, daß durch das Brennen denen Stöcken und Wurzlen vielfältig geschadet, und zum Austreiben untüchtig gemacht werden; und die dritte Ursach ist, daß gleich nach der letzten Fechsung derley Reuter zur Viehweyde dienen müssen; damit also diese Reuter hinführo die gehörige Quantität Holz erzeigen; so ist unser ausdrücklicher Befehle, daß der Inhaber dieser Reuter, sobald er das drittemal diese mit was immer Fruchtsaame anbauet, auf dem nämlichen Fruchtsaamen auch Birkensammen dahin ansäen, sofort nach erholter Fruchtfechsung bey Strafe 3. fl. nicht gleich das Vieh zur Weyde dahin treiben, sondern dieses Reut noch 3. Jahre unbetrieben, wohl verfriedter liegen lassen soll, nach welcher

Anpflanzung derselben mit Besaamung, und

 Zeit

Zeit ihme freystehet, als es ein Weyde wieder zu benutzen.

Mit Herhaltung der Saamenbäume.

§. 17. Auch können in diesen Birkenreuteren gewisse Saamenbirken in gehöriger Proportion stehen bleiben, welche vor den Arbeiten die Jäger und Forster denen Eigenthümern vorweisen und anmerken sollen.

Zeit zum reuten der Bürken.

§. 18. Wie dann derley Birkenreuter nach Verfluß 20. Jahren jedesmal sicher gereutet werden müssen.

Erzigung des Holzanflug in Schwem-Waldungen.

§. 19. In unseren eigenen Waldungen, wo grosse Maiße oder Schläge vorgenommen werden, welche aus mehreren Ursachen nicht alle besaamet werden können, sollen diese Maiße dermassen eingetheilet werden, daß jedesmal zwischen zwey Maiße ein nämliches Stuck Waldes in der Breite, wie ein Maiß ist, noch einige Jahre stehen gelassen werde, damit mittels diesen die anliegende Holzschläge besaamet werden, und es können auch allenfalls taugliche Saamenbäume in so lange stehen bleiben, bis sich ein Anflug zeiget, wo selbe dann mit gehöriger Ob-

sicht

sicht auf die zarte Holzpflänzlein, hinweg gebracht werden müssen. Nach dießländischen Umständen ist das sicherste Mittel, um in großen Schlägen bald wiederum zu Benutzung zu gelangen, daß, so viel möglich ist, die schöne junge Buchen, und auch Schwarzholz, was sich ohne dieß nicht scheiteren läßt, da und dort geschonet, und stehen gelassen werden; dann nicht nur daß diese mehr, als die aller Orts überständig alte Stämme besaamen, sondern es haltet das Leeber- und Farnkraut, dann die Brannbeerstauden zuruck; und macht nichts zur Sache, obschon eine Anzahl Stämme um 20. Jahr älter bey einsmals wiederumigen Holzschlag angetroffen werden.

§. 20. Unter Anpflanzung des Holzes soll doch vorzüglich in Betracht des besonderen Nutzens auf Erziglung deren Eichen- und wilden Obstbäume mehrerer Bedacht genommen werden; dahero wir dießfalls gebieten, daß, wer immer eine Eiche, und wilde Obstbäume zu fällen gedenket, schon wenigst das Jahr vorhero 3. junge, und zwar aus den Kern erziglen, sohin diese erziglete, da er um Fällung des überständig wilden Obstbaume, oder Eiche sich anmeldet, dem Jä- Erziglung deren Eichen, und wilden Obstbäume.

ger und Forster vorzeigen solle, massen ihme bis unser dießfälliger Wille erfüllet ist, verstandene Fällung nicht verstattet werden dörfe. Es kann

Leichterweis diese zu erziglen.

§. 21. Diese Erziglung um so leichter geschehen, als nur erforderlich ist, daß diese Kern im Herbst, gleich in dem Orte, wo man diese Bäume erwachsen lassen wolle, gestecket, und nur damit das erwachsende Pflänzlein nicht verwüstet werde, mit Dornen, oder Stecken verwahret werden, oder es mögen derley Baumpflänzlein von denen Jägeren (die hiemit zu Haltung einer Pflanzenschule angewiesen seynd) jedes Stuck a 3. kr. hergeholt, und an das gefällige Ort versetzet werden: wie dann

Herhaltung der erziglten Eichen- und Obstbäume.

§. 22. Die Jäger und Forster darauf zu sehen, daß der Eigenthümer die Pflanzen nicht abgehen lassen, sondern in diesem Fall jedesmal gleich wieder ersetzen solle, bey Strafe ab jedem a 30. kr.

Orte zu deren Erziglung.

§. 23. Die Orte, wo am füglichsten Eich- und wilde Obstbäume anzubringen seyn möchten, seynd am Ranfft der Waldungen, und nächst denen

Straf-

Strassen, wo sich so vielfältig oede Plätze befinden.

§. 24. Und damit auch dieser Fleiß einen Unterthan nicht nur allein von seinen solchermassen erzigleten Geschöpfen, wie reichlich geschiehet, vergolten werde; so wollen wir hiemit gnädigst verheissen haben, daß demjenigen Unterthan, der die meiste Anzahl aus dem Kern erzigleter Eichen- oder wilder Obstbäume mittlerzeit aufweisen könne 10. fl., den anderen nächstkommenden aber 5. fl. ausbezahlt werden sollen.

Belohnung für Erziglung Eichen- und wilder Obstbäume.

# Siebenter Theil.

## Was denen Waldungen schädlich ist betreffend.

Unser landesväterliche Vorsorge, daß niemals das Wohl unseres Hochstiffts durch den besorglichen Mangel des Holzes gekränket werden solle, lieget nur noch ob, die Nachtheile, so der Aupflanz- und Erziglung der Waldungen zuge-

füget werden, abzustellen. Dahero befehlen wir erstlich

Von Erhaltung des Holzanflugs durch Hut und Zäunung.

§. 1. Daß jeder Waldeigenthümer jenen Theil des Waldes, wo ihme das Holz zu fällen vorgewiesen worden, oder woselbst er einen oeden Platz besaamet, der zu wiederumigen Anflug des Waldes zu bringen angewiesen ist, oder mittels versicherter Hut, oder eines Schrägenzauns mit dem Blumbesuch in so lang sorgsamst verschone, bis der Holzanwachs dermassen bestellet ist, daß das Vieh keinen Schaden durch Treppen, oder Abbeissen mehr verursachen möge: wo wir widrigenfalls eine Strafe a 3. fl. verhängen. Und wann schon

Nachtheil der Blumbesuch Gerechtigkeit, und Enthaltung hievon in abgeoedeten Waldungen.

§. 2. In derley Waldungen Servitus pascendi, oder Blumbesuchs Gerechtigkeit von weme immer hergebracht wäre, so solle doch dieses auf vorverstandenen Orten, oder wann der ganze Wald all zu lucker mit Holz bestanden, und ruiniret ist, wie von des Waldeseigenthümer, also auch von denen des Blumbesuchs Berechtigten in so lange nicht ausgeübet werden, bis nicht die abgeödete Theile, oder ein solch

solch ganzes Holz wiederum zum Holzanflug gebracht seyn wird, und nach vorgängiger Besichtigung des Jägers oder Forsters der Vieheintrieb ferners unschädlich erkannt wird, und zwar unter Verworchung vorverstandener Strafe, massen außer deme derley Wälder (wie wir es leider vor Augen haben) letztlich nur bloß in magere Viehweyden verwandlet werden. Damit aber

§. 3. Diese abgeoedete Orte desto ehender wiederum auch zum Blumbesuch dienen mögen, so finden wir billig zu seyn, daß auch jene dem Waldeigenthümer die Waldanpflanzung mittels Beyhilf des allenfalls erforderlichen Zauns werkthätig beförderen helfen, welche des Blumbesuchs hierinn sich zu erfreuen haben. Wiewohlen zu rathen wäre, daß die Melchrinder in gut bestandene Danglhölzer gar niemals getrieben werden, indeme der Nutzen hievon sicher schlecht ausfallen wird.

Mitwürkung deren des Blumbesuchs berechtigten zum Holzanflug.

§. 4. Sollte aber der Viehtrieb in Ansehung eines ganzen Holzes, welches zwar durchgehends einer Waldanschitt erforderlich hätte, unvermeidentlich seyn, so wäre doch wenigst nach Be-

Wenigst einestheilige Verschonung des Holz mit

dem Blumbesuch. Befund der Beamten und Jäger ein Theil nach den andern auf die anbefohlene Weise zum Holzanflug vor den Blumbesuch zu bewahren.

In Wald gänzlich verbottene Viehgattungen. §. 5. Vorverstandener Blumbesuch verstehet sich nur blos auf das Rindvieh, mithin sollen Pferde, Gaiße, Schaafe, und ungeringlete Schweine in keiner Waldung noch Wiesen zur Weyde geduldet werden bey Strafe ab jeden Stuck 30 kr.

Graßen und Mähen auf Holzgründen. §. 6. Das Graßen und Mähen auf denen oeden Waldorten, und Maißen, hat nebst dem Blumbesuch verursachet, daß solche bis nun ohne Holzanflug geblieben, und auch jährlich erweitert worden seynd; diese höchstschädliche Sache dann bleibt für allzeit unter Strafe a 3. fl. verbotten.

Schaden mit Ausfuhr des Holzes, besonders der Schopperbäume, u. wo diese zu fällen. §. 7. Es traget zum Verderben der Holzung nicht wenig bey, daß bis nun so viele Fahrtwege sich ergeben haben, als Bäume in dem Wald geschlagen worden seynd; massen bald dort bald da ein Stamm herausgesucht wird, folglich für jeden ein besonderer Fahrtweg gemacht worden ist, wordurch ohne zu gedenken, was junges

Holz

Holz durch die angespannte Ochsen und Pferde unter dem Aufladen, und Ausführen abgebissen worden, sicher mehrer an jungen Holz ruiniret wird, als das ausführende werth ist. Vorzüglich weiset sich diese grosse Holzverwüstung durch Verkauf deren Schopperbäume, womit fast durch jeden derley Stamme, in Betracht, was er in Mitte des Walds durch das Fällen für eine Anzahl Bäume beschädiget, dann durch das Klieben, welches bey jeden Stamm gleichsam eine Zimmerstatt veranlasset, einen grossen Platz verwüstet; nicht minder durch dessen Ausfuhr in Rucksicht seiner Länge unter dem umstehenden Gehölz verderbet; dahero, soviel die Ordnung des Holzschlages betrift, wollen wir all und jede Waldeigenthümer auf genaueste Beobachtung unseres im dritten Theil erklärten Befehls hiemit alles Ernsts angewiesen haben; der Schopperbäume halber aber befehlen wir, daß keinem Waldeigenthümer einen Stamm, der unter anderen Holz stehet, als einen Schopperbaume fällen, und abgeben zu lassen verstattet werde, wann nicht derley Stämme am Rande der Waldung bey einem Fahrtwege, oder unter den jährl. zu schlagen vorgezeigten Maiß, sohin dermaßen stehet, daß

durch

durch Klieben, und Ausführen kein Schade geschehen mag. Im Fall ein Waldeigenthümer einen Schopperbaum eigenmächtig ohne wissen des Jägers fällete, so wäre die im dritten Theil §. 4. auf jeden Stamm gesetzte Strafe, nämlich der ganze Werth des Stammes einzuheben, und dafern derley Fällung vorbeschriebenermassen Schaden verursachet hätte, wäre noch darüber ab jeden Stamm, wormit Schaden geschehen ist, 3. fl. Strafe einzuholen.

Schopperkipfgraben.

§. 8. Wie dann das Kipfgraben für die Schopper nirgends, als in fürzunehmenden Neutstätten verstattet werden soll, und wenn allenfalls anderwärts sich Gelegenheit und Umstände hierzu äußeren sollten; so müssen solche von dem Revierjägeren bey dem Oberforstamt angezeigt, und die schriftliche Erlaubniß hierüber erhollet werden.

Maybäum aufstecken.

§ 9. Das an- und für sich so muthwillig, als unnutze Maybäum aufstecken, worzu leider (wie uns die eigene Erfahrung überführet hat) die allergeschlachtest junge Holzstämme in häufiger Menge verschwendet werden, wollen wir gänz-

gänzlich, und dermaßen abgeschaft haben, daß derjenige, so mit derley aufgesteckten Baum, und das zu was immer Jahrszeit betretten werde, seines dießfälligen Muthwillens halber ab jeden Stamm in 3. fl. Straf verfallen seyn soll.

§. 10. Ueberhaupt zeiget sich, daß, wo durch einen Wald ein Fahrtweg gehet, solcher drey und vierfach gehalten wird. Dahero wir solche Verschwendung des Erdreichs hiemit verbieten, und jedem Waldbesitzer alle diese Fahrtwege [illegible] so viel überflüßig, und nachtheilig seynd, in [illegible] Jahr und Tag bey Strafe ab jeden [illegible]n Fahrtweg a 1. fl. abzugraben gebie[illegible] annebst anweisen, daß er jene schlechte [illegible] Grüben, welche diese mehrere Wege [illegible]n, mit Stein und Schoder ausfülle. Abstellung der Fahrtwege in Hölzern.

[illegible]1. Unter das, was denen Wal[illegible] [illegible]g ist, bemerken wir auch d[illegible] gü[illegible] [illegible]len. Alle Gewächse [illegible] pro[illegible] [illegible]an sich zu Bef[illegible] sollen. [illegible]len, nur den[illegible]

§. 14.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck einträn-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an = und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestellten Landesbechler.

§. 14.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck einträn-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an- und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestellten Landesbechler.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck ein-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an = und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestellten Landesbechler.

§. 14.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck einträn-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an- und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestelten Landesbechler.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck einträn-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

Bechlen der aufgestelten Landesbechler.

§. 13. Das Bechlen ist an = und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck einträn-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an- und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestelten Landesbechler.

§. 14.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck eintrån-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

Bechlen der aufgestellten Landesbechler.

§. 13. Das Bechlen ist an- und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Bestes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen. §. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck eintrån-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an = und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestellten Landesbechler.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub- und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Besitzes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck einträn-

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an = und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestellten Landesbechler.

§. 14.

Mieß zugedacht hat, mithin jener Waldbesitzer dießfalls, wo je das Laub= und Mießrechlen zu einer Nothwendigkeit geworden ist, auf sein Besitzes, und also dahin bedacht seyn muß, daß die Laubsträhe nur von dem allgemach zeitig und ausgewachsenen Laubholz, und also auch der Mieß von eben dergleichen Danglholz, hergeholet werde, welches er gleich, oder doch bald zu schlagen hat, wo dann das Laub im Herbst gleich, sobald es abfallt, gerechlet, und wohl ausgebeutlet werden soll, damit nicht der schon ausgefallene Ackeram, oder Saame mit dieser Strähe unnutz in den Stall komme. Der Mieß aber soll im Monat August, und absonderlich an jenen Orten, wo Holanflug zu haben nothwendig ist, doch mit hölzernen Rechlen gerechlet werden, bevor der Holzsaame zeitig wird, und ausfalle, damit dieser sodann auf den vom Mieß entblößten Erdreich desto leichter aufkeime.

Baum abästen.

§. 12. Da das Baumstümplen dem Holzwachs sicher schädlich ist, so wird solches nur, wann derley Dangläste unentbehrlich seynd, an jenen Stämmen, und sohin mit Vorwissen der Jäger verstattet, welche in ein Grundstuck einträn=

tränken, oder welche das nämliche oder folgende Jahr zu schlagen kommen.

§. 13. Das Bechlen ist an = und für sich denen Holzungen kein Vortheil. Weilen jedoch Bech zu haben eine wesentliche Nothwendigkeit ist, und wann solches mit gehöriger Vorsicht unternommen wird, es doch allerdings ohne merklichen Nachtheil geschehen kann; so verordnen wir dießfalls, daß nur jenen Bechlern das Bechlen in unserem Fürstenthum verstattet seye, die hierzu gehörig aufgestellt seynd, und zwar dermassen, daß sich jeder von Zeit zu Zeit bey denen Jägen und Forstern anmelde, sobald er eine Waldung auszubechlen unternehme, wo dann sie Jäger nachzusehen, ob ein Stamm geritzet, oder geschirfft worden seye, in welchem Fall sowohl sie Jäger, als auch der Eigenthümer des Waldes sogleich den Bechler zum Ersatz des Schadens (welcher Ersatz dem Eigenthümer zugewendet werden muß) als auch zur proportionirter Strafe gehörig anzeigen sollen. Dagegen aber

Bechlen der aufgestellten Landesbechler.

Der fremden Bechler.

§. 14. Die Jäger, Forster, dann die ordenlich aufgestellte Bechler, und Amtleute, wie nicht minder die Eigenthümer dereu Holzungen selbst auf das so vielfältig nachtheilige Bechlen deren ausländischen Bechlern gute Obsicht tragen, und solche in Betrettungsfall zu verhaft bringen sollen.

Feuer anzünden in Hölzern.

§. 15. Da dann auch durch unbedachtsames Feuermachen hart an einen Stamm, oder auf dessen Wurzlen von denen Holzarbeiteren, und Viehhalteren Schaden zugefüget werden könne: so wollen wir, daß kein Feuer (wann doch derley erforderlich ist) näher als 6. Schritt von dem Stamm angelegt werden soll bey Straf ab jeden a 30. kr. im Sommer und bey trockner Zeit wollen wir Feuermachen in Hölzern und Wäldern dermassen gänzlich verbotten haben, daß derley Thäter nach Umständen der Waldanzündungsgefahr an Leib- oder Gut empfindlich gestraft werden soll.

Unerlaubten Aschen brennen in Waldungen.

§. 16. Es ist leider bekannt, wie sehr das heimliche Aschenbrennen in unseren großen Waldungen in Schwang gehe, wo diese Aschenbrenner

nur

nur in Vorbeygehen die schönste Buchen da und dort anzünden, sofort gleichwohl brennen lassen, und erst einige Täge hernach den Aschen holen, unbekümmert, was für Unheil hierdurch veranlaßet werde, indeme schon öfters in denen Holzmaißen die vorhanden gehackte Scheitter zu brennen angefangen, und mit harter Mühe haben gelöscht werden können. Gleichwie dieses Unternehmen höchst sträflich anzusehen; als befehlen wir auch sammtlichen Jägern und Amtleuten, daß sie hierauf sorgsamste Obsicht tragen, und dafern sie auch jemanden in Flußsieden bey Haus antrefen, sich darthun lassen sollen, woher die Asche gekommen seye; und falls ein begründeter Verdacht eines diebischen Aschenbrennens obwallten sollte, hätten sie hievon ungesaumte Anzeige bey der trefenden Pflegsobrigkeit zu thun, welche dann diesen Vorfall zu untersuchen, und nach bewandten Umständen einzuberichten hätte; sollte aber jemand auf der That erhascht werden, wäre ein solcher Mensch ohne weiters gefänglich einzuziehen, sofort das Verhältniß der That gehöriger Stelle zu überschreiben.

Holzentwendung, oder Verderbnuß.

§. 17. Wegen der Holzentwendung wollen wir es dermassen gehalten wissen, daß, dafern jemand in eines anderen Holzgrund einen, oder mehr Stämme Holz entwendet, die Vergütung nach der Anzahl der Zöhle über den Stock in Durchschnitt, und zwar ab jeder Zohl mit 15. kr. vom weichen Holz, vom harten aber mit 30. kr. dem Eigenthümer gemacht werden soll, annebst aber noch der Thäter ab jeden Stamm pr. 1 fl. sonderbare Strafe zu gewarten habe. Dafern aber ein Eichen oder Obstbaum muthwilliger Weise verdorben worden wäre, so wären von Bemittleten ab jeden Stamm 3 fl. zu vergüten, dann 3 fl. zur Strafe einzuheben, Unbemittlete aber wären mit 3. wöchentlicher Arbeit abzubüßen. Soviel aber

Schwemholzendwendung.

§. 18. Die Entwendung eines Scheitts von denen Holzschwemmen betrift; so wäre von jed entwendeten Scheitt 1. fl. Strafe unablässig einzutreiben.

Ach=

# Achter Theil.

## Die Erfüllung unserer Forstordnung betreffend.

Da wir leider mit Mißvergnügen muthmaßen können, daß die Pflegung der Waldungen, so heilsam, und nutzbar sie immer vorgestellet werde, dennoch ohne richtig und pünktlicher Ausübung der bestimmten Zwangsmittlen nicht erfolgen dörfte, so sehen wir uns bemüßiget weiterhin zu verordnen, daß

§. 1. In jedem Pfleg- und Herrschaftsgericht alle halbe Jahr, sohin des Jahrs zweymal eine sonderbare Verhör in Forstsachen gehalten werden soll. Zu dem Ende

Von Haltung des Forstgerichts.

§. 2. Die Tagsatzung durch öffentlichen Verruf bekannt zu machen, damit sowohl die Jäger, Forster, und Amtleute mit ihren Anzeigen der wider unsere Forstordnung geschehenen Handlun-

Jedesmalige Ankündung dessen.

gen, als auch die Waldeigenthümer selbst mit ihren wider wenn immer habenden Beschwerden zu erscheinen, und solche anzubringen wissen. Wie dann

Haltung des gehörigen Protokolls.

§. 3. Alle vorkommende Handlungen, an solch bestimmten Forstgerichtstägen in ein sonderbares Forstgerichtsprotokoll einzutragen, und die gebührende Verhörsbescheid, und Strafen ordentlich vorgeschrieben, somit aber keineswegs mit anderen diese unsere Forstordnung nicht wesentlich betrefenden Angelegenheiten vermischt werden sollen. Wo darüberhin

Behandlung der anfallenden Strafgeldern.

§. 4. Von denen einhebenden Strafen dem Anzeiger eines Forstfrävels 1/3 gleich auf der Stelle ausgehändiget, mit denen übrigen 2/3 aber über Abzug von jeden Gulden 20 kr. die dem Beamten als eine Belohnung seiner Mühe gebühren, wollen wir es also gehalten wissen, daß diese von jeden Beamten in der Amtscassa sonderbar vorenthalten, sofort

Einsendung des Protokolls, und

§. 5. Alle halb Jahr nebst Einsendung des abgehaltenen Forstprotokolls, auch dießfällig eingeho-

gehobener Geldbetrag ausgewiesen werde. Wo dann Geldausweis.

§. 6. Von solchem Betrag die auf Ausübung dießfällig unserer Forstordnung erforderliche, und zum gemeinen Besten abzielende Spesen, als Waldsaam sammeln ꝛc. bestritten, und derley Bezahlung bey unseren Pflegsämtern, nur aber gemäß ratificierter Anweisung gemacht werden sollen. Verwendung der Strafgelder.

§. 7. Was nun die sich ereignen mögende Mißhandlungen unserer Forstordnung betrift, auf welche wir keine sichere Strafe gesetzt haben; so befehlen wir, daß derley Vergehungen eine willkührliche, doch würksame Strafe von denen Landesgerichts- und Herschaftsbeamten angemessen werde. Bestrafung auf hierinn unbenannte Mißhandlungen in Waldangelegenheiten.

§. 8. Gleichwie wir diese unsere Forstordnung unausweichlich mit allem Ernst vollzogen wissen, und samtliche Beamten Jäger und Amtleute hiemit ermahnet haben wollen, sich keine Hinläßigkeit bey empfindlicher Strafe zu Schuld kommen zu lassen; so wollen wir die- Zufälle bey Ausübung dieser Verordnung.

se

Bayerische Staatsbibliothek München

se auch angewiesen haben, daß, im Fall sich bey Ausübung dessen ein Anstand, Zweifel, oder Hindernisse äußerte, sie solche unserem Oberforstmeisteramt überschreiben, und die Erläuterung von dorther zu ihrer Benehmung gewärtigen sollen.

X
Dez. 85

tzky
n

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold Ernst, Passau, Bischof, 1708-1783

Hochfürstl. paßauische Forstordnung vom 18. Juny 1776sten Jahrs

[S.l.] 1776

Bavar. 833 kd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10999663-8
VD18 90388550